

ET & CETERA

INFORMATIONEN AUS DER GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

...und Frieden auf Erden

In den letzten Tagen und Wochen waren die, die wir gewählt haben und die Bürokraten, die die Gewählten zu unterstützen haben, wie regelmäßig zum Jahresende hin wieder sehr fleißig. Sie bescherten uns das MoMiG, das zum 01. November in Kraft trat, ebenso das Gesetz zur Neuregelung der Erbschaftsteuer, das nun doch noch – „rechtzeitig“ – zum Neubeginn des Jahres in Kraft treten kann, und sie arbeiten noch immer fleißig am BilMoG – jenem für unverzichtbar gehaltenen Gesetzgebungsvorhaben, das uns eine Internationalisierung des Bilanzrechtes bringen soll. Buchstäblich zwischendurch wurden in atemberaubender Geschwindigkeit im Zusammenhang mit der so genannten „Finanzmarktkrise“ Regelungen hervorgezaubert, die man nach jahrzehntelangem Nachdenken schon vor nahezu 10 Jahren als nicht sinnvoll verworfen hatte, und die auch in 2 Jahren – nach erhoffter Bewältigung der „Finanzmarktkrise“ – wieder außer Kraft treten sollen. Über einige dieser Regelungen werden Sie meine Kol-

legen nachfolgend in der gebotenen Kürze unterrichten.

Unbeeinflusst von dieser Art der Geschäftigkeit laufen die Vorbereitungen auf das alljährlich wiederkehrende Fest der Feste auf Hochtouren. Es ist unmöglich, sich diesem Trubel zu entziehen. Zugleich verdichten sich die Hinweise darauf, dass das kommende Jahr für viele Menschen auch hierzulande ein sehr schwieriges Jahr werden wird. Diese Hinweise machen den Menschen – meines Erachtens in vielen Bereichen zurecht – große Sorge, vielfach sogar Angst. Die Art der Berichterstattung über die Auswirkungen der „Finanzmarktkrise“, die nichts anderes ist als die verheerende Folge einer bizarren Spekulationsspirale, stellt nur allzu leicht den Blick darauf, dass sich in unserer Gesellschaft die Zahl derjenigen drastisch vermehrt, die ihre Grundbedürfnisse auf würdige Weise nicht mehr zu decken vermögen und deshalb aus der Gesellschaft ausgegrenzt sind. Gar nicht zu reden von denjenigen Artgenossen, die – beispielsweise in Schwarzafrika – versuchen, sich

dadurch vor dem Verhungern zu retten, dass sie mit bloßen Händen in der Erde nach Essbarem graben.

Meine Sympathien für jenen Ersten derer, die heute so geschäftig Vorbereitungen für die riesige alljährliche Geburtstagsveranstaltung treffen, rühren daher, dass sich dieser, dessen Namen sich seine Nachfolger als Gruppenbezeichnung zugelegt

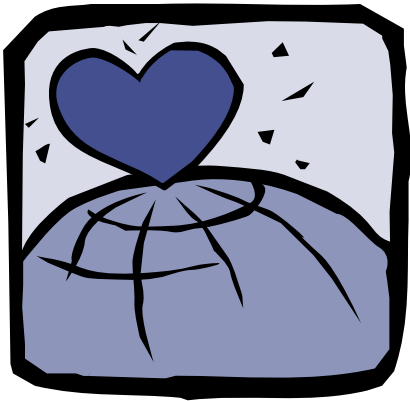


„NEUES AUS
FAMILIEN- UND
WIRTSCHAFTSRECHT“

**ET CETERA
DEZEMBER 2008**

AN AUSGEWÄHLTE
MANDANTEN

haben, eben für jene Ausgegrenzten verwandt hat. Vielleicht finden Sie über die Feiertage Gelegenheit, dessen „Bergpredigt“ wieder einmal zu lesen, am Besten in der Übersetzung von Walter Jens in seinem Büchlein „Am Anfang der Stall, am Ende der Galgen“.



Nun wäre es freilich falsch, mich einer der Gruppen zurechnen zu wollen, die den Namen jenes Predigers angenommen haben. Wären freilich alle Gruppenmitglieder wie dieser Erste, man könnte jedenfalls über eine – fördernde – Mitgliedschaft nachdenken. Die Verheißung vom „Frieden auf Erden“ hätte einen deutlich realistischeren Klang. Ich wünsche Ihnen – trotz aller angekündigter Widrigkeiten – fröhliche und erholsame Weihnachtstage und ein glückliches Jahr 2009 und hoffe, Sie verzeihen mir meine Abschweifungen.

In diesem Sinne

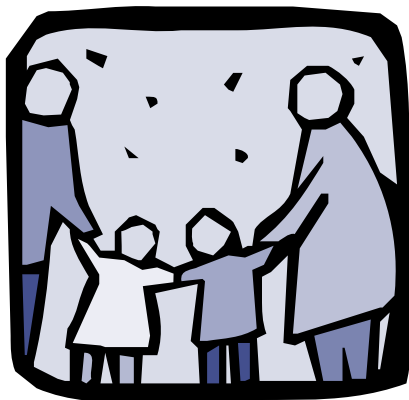
Herzlichst,
– Im Namen aller –
für Branz & Kollegen

Ihr
Karl-Heinz Branz

NEUES AUS DEM FAMILIENRECHT

NOCH EINE REFORM...

Die Unterhaltsreform, die mit dem 01.01.2008 in Kraft trat, hat nach hiesigem Empfinden auf alle Beteiligten einen großen Eindruck gemacht. Auf der einen Seite hat sie für erhebliche Verunsicherung gesorgt. Vor allem Unterhaltsberechtigte, die – angewiesen auf Unterhalt – um Ihre Existenzgrundlage bangten, blickten mit Skepsis auf die ausstehenden Entwicklungen. Doch auch die Organe der Rechtspflege hatten mit einigen Unsicherheiten zu kämpfen. Vor allem mit der dahingehenden Rechtsunsicherheit, dass plötzlich keine höchstrichterlichen Urteile mehr zur Verfügung standen, die einen Weg weisen könnten. Auf der anderen Seite hat die Reform aber auch Erwartungen geschürt. Hin und wieder hatte es fast den Eindruck, als erhofften sich Unterhaltspflichtige – jedenfalls im Bereich des nahehelichen Unterhalts – von der Reform einen regelrechten Befreiungsschlag.



Am Ende des Jahres 2008 sieht es so aus, als werde tatsächlich nichts so heiß gegessen, wie es gekocht wird. Sicherlich hat die Reform zu Veränderungen auch in der Praxis geführt und bleiben die weiteren Entwicklungen abzuwarten. Jedoch hat es den Anschein, als pendele die Rechtsprechung in vielen Bereichen in eine Richtung,

die eher gen Vergangenheit weist. So ist jetzt zwar im Gesetz geregelt, dass es Betreuungsunterhalt zunächst nur bis zum dritten Lebensjahr des zu betreuenden Kindes geben soll. Doch war mit dieser Regelung – jedenfalls bisher – noch keine eindeutige Abkehr vom Altersphasenmodell verbunden. Der Arbeitseintritt mag von dem betreuenden Elternteil nun vielleicht etwas früher verlangt werden. Dass aber bereits mit dem Eintritt des dritten Lebensjahres des Kindes die Gewährung von Unterhalt versagt wurde, war auch im Jahr 2008 wohl eher die Ausnahme denn die Regel.

Unabhängig von den weiteren Entwicklungen im Unterhaltsrecht dürfte auch das Jahr 2009 für den Familienrechtler aufregend werden. Denn im September 2009 soll eine weitere Reform in diesem Bereich in Kraft treten. Es stehen nun Neuerungen vor allem im Verfahrensrecht und in der Disziplin des Versorgungsausgleichs bevor. Dies ist umso aufregender, als es sich auch beim Versorgungsausgleich um einen Rechtszweig handelt, der für die Beteiligten existentielle Bedeutung haben kann.

Soweit dies von hier aus beurteilt werden kann, wollte der Gesetzgeber mit der neuerlichen Reform zwar weniger eine Trendwende schaffen. Vielmehr scheint er lediglich eine Vereinfachung des unübersichtlichen Verfahrensrechtes und des komplizierten Versorgungsausgleich erreichen zu wollen. Insoweit unterscheidet sich die neue Reform von der Unterhaltsreform. Ob aber diese Aussage, die einer Vielzahl von Gesetzesvorhaben vorangestellt wird, beruhigend wirken kann, steht auf einem anderen Blatt.

Dagmar Lenz
Rechtsanwältin

NEUES AUS DEM WIRTSCHAFTSRECHT

DIE „WIEDERAUFERSTEHUNG“ DER GMBH

Seit 01.11.2008 ist es amtlich, die große GmbH-Reform ist in Kraft getreten. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (kurz „MoMiG“ genannt). Hierbei steht „Mo“ für die Modernisierung und damit für ein „Fit-Machen“ der GmbH für den europäischen Rechtsverkehr. Das „Mi“ steht für die Bekämpfung der Missbrauchsfälle, bei denen die Rechtsform der GmbH instrumentalisiert wurde. Nicht nur für Neugründer ist dieses Gesetz überaus interessant und wichtig. So kann eine so genannte Unternehmersgesellschaft (UG) ohne ein Mindeststartkapital gegründet werden. Ferner sollen eine Vielzahl von neuen Regelungen dazu führen, Gesellschaftsgründungen zu beschleunigen. Das Gesetz ist aber auch interessant für bereits werbende GmbHs. Auch für diese hält das neue Gesetz (überraschende) Änderungen vor, die sich auf den täglichen Umgang mit der GmbH auswirken.

Insoweit ist es allemal lohnend, sich mit dem neuen Gesetz intensiv auseinander zu setzen.

Volker Straub
Rechtsanwalt

„NOCH EBBES“

Das Bundesarbeitsgericht hat zur Überraschklausel bei Befristungen folgendes entschieden:

Enthält ein Formulararbeitsvertrag neben einer drucktechnisch hervorgehobenen Befristung für die Dauer eines Jahres im nachfol-

genden Vertragstext ohne besondere Hervorhebung eine weitere Befristung zum Ablauf der sechsmonatigen Probezeit, wird die Probezeitbefristung als überraschende Klausel nach § 305 c Abs. 1 BB nicht Vertragsbestandteil (vgl. Urteil vom 24.06.2008, Aktenzeichen: 7 A ZR 132/07).

Volker Straub
Rechtsanwalt

WIR MACHEN SCHLUSS: MIT RECHTSIRRTÜMERN!

DAS MANDANTENQUIZ



Stellen Sie sich vor, wie jedes Jahr treffen Sie sich mit Ihren Kollegen abends kurz vor Weihnachten im Restaurant, um eine „private Weihnachtsfeier“ in Form eines geselligen Beisammenseins unter Kollegen abzuhalten.

Wie üblich wird im Restaurant tischweise gebucht. Der Wirt schreibt das Essen und die zahllosen Getränke auf einen Bon zusammen. Nach feuchtföhlichen Stunden und nach einem üppigen Mahl verabschieden sich die Kollegen tröpfchenweise. Sie haben schon seit jeher Sitzfleisch bewiesen und verabschieden sich aus der Gastwirtschaft kurz vor Zapfenstreich als Letzter der geselligen Runde. Nachdem Sie Ihre Speisen und Getränke bezahlt haben stellt der Wirt fest, dass auf dem Bon noch Getränke nicht bezahlt sind. Der Wirt verlangt von

Ihnen, als Letzter die noch offene Zeche zu bezahlen.

Frage:

Sind Sie verpflichtet, als Letzter die noch offene Zeche zu begleichen?

Auflösung der Frage auf Seite 5

NEUES AUS DEM STEUERRECHT

a) Pendlerpauschale gekippt

Mit dem am 09.12.2008 veröffentlichten Urteil hat das BVerfG die Kürzung der Pendlerpauschale um die ersten 20 km für verfassungswidrig erklärt. Konkret bedeutet dies die (vorläufige) Abschaffung des Werktorprinzips, so dass die Fahrtkosten ab dem ersten Entfernungskilometer nunmehr wieder als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Der Gesetzgeber muss die Pendlerpauschale neu regeln. Wie eine künftige Neuregelung ab dem Veranlagungszeitraum 2010 aussehen wird, ist derzeit noch völlig ungewiss.

Das Bundesfinanzministerium hat in einer Stellungnahme sich bereits geäußert und verlautbart, dass ab dem 01.01.2009 aufgrund des Urteils des BVerfG automatisch wieder das bis zum 31.12.2006 geltende Recht gilt. Gegenfinanzierungsmaßnahmen sollen nicht ergriffen werden. Die Berichtigung der Einkommensteuerbescheide 2007 erfolgt von Amts wegen, da die Bescheide insoweit nach § 165 AO nur vorläufig festgesetzt wurden, sofern in der Einkommensteuererklärung 2007 die gesamten Entfernungskilometer angegeben wurden. Auswirkungen ergeben sich bei Arbeitnehmern nur dann, wenn der Arbeitnehmer-Pauschbetrag

überschritten wird. Von dem Urteil sind aber nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Selbständige und Arbeitgeber betroffen. Die Darstellung jedes einzelnen sich aus dem Urteil des BVerfG ergebenden Sachverhalts, würde den an dieser Stelle verfügbaren Rahmen sprengen. Wir stehen Ihnen aber gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Einmal mehr hat das BVerfG dafür herhalten müssen, den Gesetzgeber in seine Schranken zu verweisen.

a) Publizitätspflicht bei Kapitalgesellschaften

Publizitätsverstöße bei Kapitalgesellschaften werden mit Ordnungsgeldern bis zu € 25.000,00 geahndet. Jahresabschlüsse sind zwingend beim elektronischen Bundesanzeiger im Internet zu veröffentlichen und nicht mehr beim Handelsregister zu hinterlegen. Dies gilt auch für die GmbH & Co. KG. Bei Verstößen gegen die Publizitätspflicht wird das Bundesministerium für Justiz automatisch tätig.

Abschlüsse für das Jahr 2007 müssen bis zum 31.12.2008 eingereicht werden, wenn das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.

a) Die neue Steueridentifikationsnummer

Seit August 2008 werden den Steuerpflichtigen die Steueridentifikationsnummern (ID) bekannt gegeben. Die Steuer-ID ist für die Einkommenssteuer vorgesehen. Jeder Steuerpflichtige erhält eine Nummer, die ihn sein Leben lang begleitet. Die Daten werden spätestens 20 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerpflichtige verstorben ist, gelöscht.

Für wirtschaftlich tätige natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen kommt im Anschluss an die

Vergabe der Steuer-ID die steuerliche Wirtschafts-ID.

Einzelunternehmer und Freiberufler besitzen dann zwei Steuer-ID's. Dafür soll dann die separate Umsatzsteuer-ID entfallen.

Die Einführung der Steuer-ID eröffnet der Finanzverwaltung weitere Kontrollmöglichkeiten. So müssen seit dem 01.01.2005 ausgezahlte Renten durch die Rentenkasse an das Finanzamt gemeldet werden. Diese Meldung soll künftig über die bundeseinheitliche ID erfolgen.

Bei einem Abgleich durch die Behörde kann es vorkommen, dass Rentenempfänger zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden.

Manuela Branz
Steuerberaterin

INSOLVENZRECHT

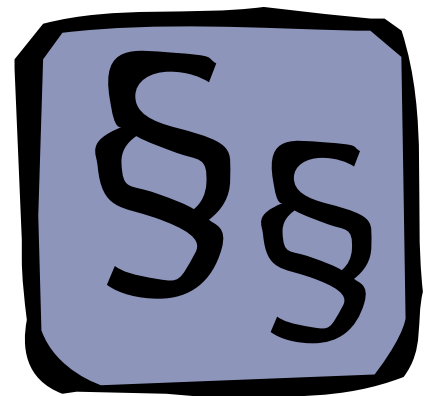
ETYMOLOGISCHES AUS DEM INSOLVENZRECHT

Das Justizministerium findet – bedauerlicherweise – keinen Gefallen an Vorschriften oder Formulierungen, die Rechtskultur ausdrücken und sie volkstümlich wie erinnerlich bleiben lassen. Davon ist zu berichten und es ist Anlass, etwas zur Etymologie des Konkurs-/Insolvenzrechts zu sagen:

„Lidlohn geht vor allen Schulden“ hieß es früher sinngemäß in § 61 Nr. 1 KO, der mit der Insolvenzordnung nicht wiederkehrte. Der Lidlohn blieb zuletzt noch in § 10 Nr. 2 ZVG gegenwärtig, durch den er das Vorrecht einer besonderen Befriedigung im Falle von Zwangsversteigerungen behielt. Dieser Lidlohn, an den jener § 10 Nr. 2 ZVG a. F. denken ließ, ist durch Artikel 2 des „Gesetzes zur Änderung des Wohneigentums und anderer Gesetze“ vom 26.03.2007 fortgefallen.

Was hat es mit dem Lidlohn auf sich? Es meinte das Vorrecht des „Gesindes“, also ursprünglich der Knechte und Mägde, dann allgemein aller abhängigen Lohnempfänger, deren Ansprüche gesichert sein sollen, da sich im Wert der Einheit, vornehmlich des landwirtschaftlichen Hofes, unmittelbar schätz- und sichtbar ihrer Hände Arbeit erhalten hatte. Der Lidlohn wird nun unbekannt werden und man hat es so gewollt.

Doch will es nur dazu passen, dass auch die häufigsten Begriffe des Rechtsgebietes an sich kaum geläufig sein dürften, nachdem schon die „Gant“ verschwunden ist.



So soll die „Pleite“ ihren Ursprung im Hebräischen haben und die Flucht / das Entweichen des Gemeinschuldners bezeichnen, während der Gebrauch des Wortes „Konkurs“ von Salgado de Somoza befördert wurde, dessen von ihm wiederbelebte Bezeichnung das Zusammenlaufen der Gläubiger betonen wollte.

In der nächsten Ausgabe dieses kleinen Heftes, so Platz und Gelegenheit sein wird, werden dann die „Gant“, der Bankrott bzw. das Fallissement umschrieben und erklärt werden, damit Ihnen, sehr geehrte Mandanten, erinnerlich ist, dass dieses Gebiet zu einem guten Teil unsere Anstrengung gilt.

Thomas Pluskat
Rechtsanwalt

EIN STÜCK DEUTSCHE RECHTSGESCHICHTE

DIE PILSENER-BIER-FRAGE

Ein Pilsener – ein untergäriges, helles Bier mit höchstens 12,5% Stammwürzgehalt! Ja, das weiß man wohl! Doch wie kann es nur all die vielen Pilsener geben, die nicht auf Kunst, Erfahrung und Können böhmischer Braumeister beruhen? Weshalb bloß?

Es ist dies eine sehr deutsche Episode des 20. Jahrhunderts, in die hineinspielt, was in Untergang und Zerstörung enden sollte.

Das Reichsgericht begriff das Wettbewerbsrecht bei Bedarf national. Standortpolitik durch Rabulistik. Dass es die Tschechen traf – nun ja. Radeberger Pilsener, Tinzer Pilsener, Reisewitzer Pilsener usw. waren einem näher. 1912 fing man so an und dabei blieb es auch. „Pilsener“ hatte man zur

Beschaffenheitsangabe

gemacht. Es war nun unerheblich, dass es ein Bier zweier Braustätten nicht hätte geben können: Radeberg + Pilsen, usw.. Man förderte so die deutsche Konkurrenz, um sie aus dem Ruf der anderen auf irreführende Weise einen Nutzen ziehen zu lassen. Ihnen allen aufzugeben, ihre Biere z.B. als unechte Pilsener aus Radeberg, Tinz usw. zu vertreiben, hätte ihrem Treiben ein Ende gemacht und ihre Intention offengelegt.

Dass die zeitgenössische Literatur kritisierte und protestierte – was machte es schon. Das Wettbewerbsrecht war, um den Ton späterer Jahre vorwegzunehmen, sowieso ein ganz und gar von „jüdischer Spitzfindigkeit“ durchsetztes Gebiet und von solchen Leuten ließ man sich nichts sagen. Damit hatte es sich 1933 ohnehin. Alfred Rosenthal (1975–1955) oder Rudolf Callmann (1892–1976) etwa, vertrieb man und ihre Kritik verstummte. Ihre Flucht endete in Süd- bzw. Nordamerika. Doch auch in der neuen „Wirtschaftsgruppe Brauerei und Mälzerei“

blieb man flexibel und sich treu: Politische Stimmung und Lage bestimmten den Weg. 1938 hatte es sich auch mit der an Tschechei und Böhmen standen unter dem Schutz des Reiches. Das Pilsener Brauhaus hatte nun neue Herren und so ein schönes eigenes Gesetz, wie es die Solinger für ihre Messer und Klingen 1938 bekommen hatten – das wollte man auch und im Reichsjustiz- und -wirtschaftsministerium hatte man Verständnis dafür. Man beauftragte die Akademie für Deutsches Recht, deren Ausschuss für gewerblichen Rechtsschutz vorschlug, „Pilsener“ wieder eine

Herkunftsangabe

sein zu lassen. Man rühmte nun die besonderen Vorzüge des Originals, dessen rezenten Geschmack, der vom Saazer Hopfen herühre, wodurch sich das Produkt stets bloß unzulänglich nachahmen lasse. Auch das helle Malz, das weiche Wasser und die lange Lagerzeit seien wohl von Einfluss, was auch der hohe Stand der deutschen Brautechnik nicht ausgleichen könne. So wollte man dann, nach kurzer Übergangszeit von 2 Jahren, in Abkehr vom Reichsgericht „Orts- und Gebietsbezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft“ zulassen.

Die Planungen brachen indes ab und wurden, so weit man weiß, eingestellt. Die Fronten allen Ortes brachten andere Notwendigkeiten. In der Bundesrepublik, nun stand Böhmen mit seinem Pilsener Brauhaus unter dem Schutz der Sowjetunion und des Kommunismus, erinnerte man sich nicht gern, auch wenn die Herren, die noch immer bzw. schon wieder das Wort führten, es nicht vergessen haben konnten. Indes ließ sich eine „erfreuliche“ Kontinuität betonen, zumal sich die Entscheidungen des Reichsgerichts volkswirtschaftlich wie gewünscht ausgewirkt hatten: Im Verlauf mehrerer Jahrzehnte hatte sich tatsächlich eine Üblichkeit des Ausdrucks „Pilsen“ als

Beschaffenheitsangabe

herausgebildet, die den Verkehrskreisen Gewohnheit geworden war.

Damit hatte sich durch Übung durchgesetzt, was als Hilfe zu Lasten der „unredlichen Elemente im Brauereigewerbe“ (Queck JW 56 (1927), 1551) angefangen hatte und fortgesetzt nur böses geboren hatte, wie Adolf Baumbach (1874–1945) es schon 1929 umschrieb und prophezeite.

Vertiefende Hinweise:

(u.a.) RG (II. Zivilsenat – 19.04.1912) Z 79, 250: „Radeberger Pilsener“; RG (II. Zivilsenat – 07.02.1933) Z 139, 365: „Herrenhäuser Pilsener“ Schramm Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht 6/7 (1939/1940), 174 Schubert Akademie für Deutsches Recht, (1933–1945) Protokolle der Ausschüsse für den gewerblichen Rechtsschutz, für Urheber- und Verlagsrecht sowie für Kartellrecht (1934–1943), 1999, 366–371; 376–378; Stiefel/Mecklenburg Deutsche Juristen im Amerikanischen Exil (1991), 126 f. (Rudolf Callman)

Thomas Pluskat
Rechtsanwalt

WIR MACHEN SCHLUSS: MIT RECHTSIRRTÜMERN!

DAS MANDANTENQUIZ

Lösung:

Sie sind nicht verpflichtet, die von Ihnen nicht verbrauchten Speisen und Getränke zu bezahlen. Es ist Aufgabe des Gastwirtes dem einzelnen Gast nachzuweisen, was er getrunken und gegessen hat. Dies kann der Wert, wenn er nur einen Bon für einen Tisch – an dem sich mehrere Gäste befinden – führt, nicht gelingen. Insoweit würde er auf dem Fehlbetrag sitzenbleiben.

Besuchen Sie uns auf
unserer Homepage

www.branz.de

SOUVERÄNE FACHKOMPETENZ



Karl-Heinz Branz
Rechtsanwalt
Vereidigter Buchprüfer
Wirtschaftsprivatrecht
Begleitung bei Unternehmens-
transaktionen



Manuela Branz
Steuerberaterin
Vereidigte Buchprüferin
Steuerberatung
Sanierungsberatung
Betriebswirtschaftliche Beratung
Existenzgründungsberatung



Volker Straub
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht
Recht des gewerblichen Rechts-
schutzes
Wettbewerbsrecht



Dagmar Lenz
Rechtsanwältin
Baurecht
Familienrecht
individuelles und kollektives
Arbeitsrecht
Mietrecht



Thomas Pluskat
Rechtsanwalt
Insolvenzrecht
Bankrecht
Erbrecht
Grundstücksrecht (Wohnungs-
eigentum, Miete und Pacht)

BRANZ & KOLLEGEN

A N W A L T S K A N Z L E I

Rechtsanwälte und Steuerberater